



Az: T A 274/02 DE

Verwaltungsgericht Dessau

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn .

Klägers,

g e g e n

das Katasteramt

Beklagten,

w e g e n

Feststellung der Pflicht zur Gebäudevermessung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung am 17. September 2003
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Annendorfer Straße 33 in der _____ (Flurstück 55 in Flur 59 der Gemarkung _____). Unter dem 16. Juli 1997 erteilte ihm der Landkreis _____ eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus für WC/Dusche und einer überdachten Lagerfläche. Bei dem als überdachter Lagerfläche genehmigten Bauwerk handelt es sich um einen 3,82 m x 8,12 m großen Anbau an ein sich an das Wohnhaus des Klägers nach Norden anschließendes Nebengelass (Stall). Die Lagerfläche darf nach der Baugenehmigung an den vorhandenen Baukörper entlang der Flurstücksgrenze zum Nachbarflurstück 57/30 nach Norden hin angebaut werden. Im östlichen Teil des klägerischen Flurstücks steht ein Werkstattgebäude, an dessen nordwestlicher Ecke die Gebäudeflucht mit einer Fläche von 1,63 m x 3,45 m verspringt. Auf dieser Fläche wurde dem Kläger der Anbau eines WC mit Dusche genehmigt. Der Kläger verwirklichte die ihm genehmigten Bauvorhaben bis zum Ende des Jahres 2000.

Mit Bescheid vom 21. August 2001 stellte der Beklagte fest, dass der Kläger verpflichtet sei, die neu errichteten bzw. veränderten Gebäude auf seinem Grundstück amtlich vermessen zu lassen und im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Zugleich forderte er den Kläger auf, einen entsprechenden Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters zu stellen.

Hiergegen erhob der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 13. September 2001 Widerspruch und führte darin aus, er bestreite die Erforderlichkeit der Gebäudevermessung. Diese sei vom Beklagten auch nicht begründet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. März 2002, bei dem Bevollmächtigten des Klägers eingegangen am 14. März 2002, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus: Die vom Kläger durchgeführte Baumaßnahme stelle sich als Neuerrichtung eines Gebäudes bzw. als Veränderung eines bestehenden Gebäudes in seinen Außenmaßen dar. Er erfülle damit als Eigentümer die in § 14 Abs. 2 VermKatG normierte Gebäudevermessungspflicht. Von dieser Pflicht sei der Kläger nicht ausgenommen, da es sich bei dem von ihm errichteten Bauwerk weder um ein vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits vorhandenes „Altgebäude“ noch um ein Gebäude handle, das durch eine von der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes von Amts wegen durchgeführte Luftbildvermessung erfasst worden sei. Das neue Gebäude sei auch weder auf den Fundamenten eines abgerissenen oder zerstörten Gebäudes, das bereits im Liegenschaftskataster nachgewie-

sen war, errichtet worden, noch hätten für dieses Vermessungsergebnisse anderer Vermessungsträger vorgelegen, die in das Liegenschaftskataster hätten übernommen werden können.

Der Kläger hat am 15. April 2002, einem Montag, bei dem Gericht Klage erhoben. Dazu trägt er im Wesentlichen vor: Eine Vermessungspflicht für seine Gebäude nach § 14 Abs. 2 VermKatG bestehe nicht. Für das neu an das Werkstattgebäude angebaute WC mit Dusche sei eine Vermessung nicht erforderlich, da das Werkstattgebäude in der nunmehr vorhandenen Größe schon im Liegenschaftskataster verzeichnet sei. Das vorhandene Dach des Gebäudes habe die Fläche, auf welcher der neue Anbau errichtet worden sei, bereits vorher überdeckt. Deshalb sei bei der durchgeführten Luftbildvermessung das Gebäude bereits in seinen derzeitigen Ausmaßen verzeichnet gewesen. Bezüglich der überdachten Lagerfläche sei anzumerken, dass eine Stützmauer auf dem Fundament einer alten Mauer errichtet worden sei, welche zuvor als Grundstückseinfriedung gedient habe. Die Überdachung sei auch nicht als räumlich fest umschlossenes Gebäude anzusehen, da es sich um eine an zwei Seiten offene Pfeilerkonstruktion handle, deren Dach aus PVC-Wellplatten bestehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 21. August 2001 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 12. März 2002 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertieft die Gründe des Widerspruchsbescheids und erwidert ergänzend: Die Erforderlichkeit der Gebäudevermessung leite sich aus dem Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften und aus der Funktion des Liegenschaftskatasters ab. Die Notwendigkeit der Vermessung ergebe sich aus der Bedeutung für die nach § 11 Abs. 1 VermKatG LSA vorgeschriebene Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters und seinen durch § 11 Abs. 4 VermKatG LSA bestimmten Inhalt. Danach seien für Gebäude die geometrischen Daten ihres Grundrisses im Liegenschaftskataster aufzunehmen und nachzuweisen.

Unter dem 27. Mai 2002 suchte eine Mitarbeiterin des Beklagten das Grundstück des Klägers (Flurstück 55 in Flur 59) in dessen Beisein auf und stellte dabei unter Vergleichung der

Örtlichkeit mit dem in der Liegenschaftskarte dargestellten Gebäudebestand Folgendes fest (Vermerk über den Feldvergleich vom 27. Mai 2002, Bl. 1 Beiakte D):

„Das mit '1' gekennzeichnete Gebäude wurde an das bestehende, südwestlich auf o.g. Flurstück liegende Gebäude in ca. gleicher Breite angebaut. Hierzu wurde eine ca. 8 m lange Gebäudewand entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 57/30 und die nördliche Gebäudewand neu errichtet, welche keine Öffnungen aufweisen. In der östlichen Wand des Gebäudes befinden sich zwei Fensteröffnungen und eine Türöffnung. Das Gebäude ist im Rohbauzustand. Das Gebäude ist räumlich fest umschlossen...

Das mit '2' gekennzeichnete Gebäude wurde an das bestehende, mittig auf dem o.g. Flurstück liegende Gebäude angebaut. Hierzu wurde in Verlängerung der westlichen Gebäudewand ca. 2 m angebaut und die nördliche Wand in Verlängerung des mit '3' gekennzeichneten Gebäudes neu errichtet...

Das mit '3' gekennzeichneten Gebäude ist ebenfalls nicht in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.“

Dem Vermerk zum Feldvergleich ist ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte beigelegt, aus dem zum einen hervorgeht, welche Gebäudegrundrisse bislang im Kataster verzeichnet sind, und in dem zum anderen die neu errichteten Baukörper mit der Farbe rot eingezeichnet und nummeriert sind.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese waren ebenso wie der soeben umschriebene Feldvergleich vom 27. Mai 2002 Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten in der Gestalt seines Widerspruchsbescheids ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Rechtsgrundlage für die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Feststellung der Gebäudevermessungspflicht sowie der Aufforderung, einen Antrag auf Gebäudevermessung zu

stellen, ist § 14 Abs. 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA. Nach der zuletzt genannten Vorschrift haben die Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist. Ist in diesen Fällen eine Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA der Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Die nach den zuvor genannten Vorschriften an die Gebäudevermessungspflicht geknüpften Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger ist verpflichtet, die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, weil es sich bei dem vom Kläger verwirklichten Bauvorhaben um die Neuerrichtung bzw. Veränderung von Gebäuden handelt, deren Vermessung erforderlich im Sinne des Gesetzes ist.

Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich auch bei der in der Baugenehmigung vom 16. Juli 1997 so bezeichneten überdachten Lagerfläche, die der Kläger nördlich an das im westlichen Grundstücksteil vorhandene Nebenglass angebaut hat, um ein Gebäude im Sinne von §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA. Der Begriff des Gebäudes ist zwar im VermKatG LSA nicht gesetzlich definiert. Er kann jedoch im Wege der Auslegung hinreichend bestimmt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass der katasterrechtliche Gebäudebegriff maßgeblich unter dem Gesichtspunkt der Darstellungswürdigkeit in der Liegenschaftskarte zu beurteilen ist und sich in den meisten Fällen mit dem bauordnungsrechtlichen Gebäudebegriff deckt. Bei Berücksichtigung des Wortlauts, des systematischen Sinnzusammenhangs und unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung ergibt sich, dass als Gebäude im katasterrechtlichen Sinn regelmäßig ein Bauwerk mit Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzungsräumen anzusehen ist, das ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen ist; es muss selbständig benutzbar und fest mit dem Erdboden verbunden sein sowie den Zutritt von Menschen gestatten (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Aufl. 2002, § 11 Anm. 3.3.2 und 3.3.3 m.w.N.; ebenso VG Halle, Urteil vom 15. Oktober 2001 – 2 A 127/99 – UA, S. 5 zum Gebäudebegriff im Sinne der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen).

Diese Merkmale erfüllt zunächst – und dies steht unter den Beteiligten außer Streit – das Werkstattgebäude. Sie treffen aber auch auf den als überdachte Lagerfläche genehmigten

Anbau an das westliche Gebäude zu, obgleich der Kläger in Abrede stellt, dass das Merkmal der räumlich festen Umschließung erfüllt sei. Dabei bedarf hier die Frage, ob und in welcher Weise für den vermessungs- und katasterrechtlichen Gebäudebegriff überhaupt stets eine räumlich feste (d.h. an mehr als zwei Seiten Außenwände aufweisende) Umschließung zu fordern ist oder ob sich die Darstellungswürdigkeit eines Bauwerkes in der Liegenschaftskarte nicht schon bei geringeren Anforderungen bejahen lässt, keiner abschließenden Klärung. Zwar fällt auf, dass der bauordnungsrechtliche Gebäudebegriff eine räumlich feste Umschließung nicht voraussetzt. Denn Gebäude sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 BauO LSA selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Weil nach dieser Begriffsbestimmung lediglich eine Überdeckung gefordert wird, nicht aber auch Umfassungswände, kann ein Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne auch vorliegen, wenn die Überdeckung lediglich auf Stützen oder Pfeilern aufgebracht ist, so dass etwa überdachte Stellplätze oder Freisitze als Gebäude angesehen werden (Jäde, in: Jäde/Dirnberger (Hrsg.), Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt, Stand: 2003, § 2 Rdnr. 49 m.N. aus der Rspr.).

Allerdings kann die Frage, ob der katasterrechtliche Gebäudebegriff stets eine räumlich feste Umschließung verlangt, deshalb dahin stehen, weil der Anbau des Klägers diese Anforderung erfüllt. Er weist nämlich an allen Seiten Außenwände auf. Dies ergibt sich aus den Feststellungen, welche die Mitarbeiterin des Beklagten am 27. Mai 2002 vor Ort bei einem Feldvergleich gemacht hat. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Kläger, wie sein Bevollmächtigter auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, als Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 04. Juni 2002 durch das Gericht übermittelt worden. Da der anwaltlich vertretene Kläger diesen Feststellungen weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung substantiiert entgegengetreten ist, geht das Gericht von ihrer Richtigkeit aus. Demnach sind die westliche, ca. 8 m lange Gebäudewand entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 57/30 und die nördliche Gebäudewand neu errichtet worden und weisen keine Öffnungen auf. Die östliche Seite besteht ebenfalls aus einer Wand, in der sich zwei Fensteröffnungen und eine Türöffnung befinden. Soweit der Bevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf die Bauunterlagen darauf hingewiesen hat, dass es sich um eine Pfeilerkonstruktion handelt, kann dies als wahr unterstellt werden. Die Ausführung mit massiven Pfeilern schließt es nämlich nicht aus, die Zwischenflächen der Außenwände mit anderem Baumaterial auszugestalten. Auch der Umstand, dass die Überdachung des Anbaus aus PVC-Wellplatten besteht, die auf einer Holzkonstruktion aus Pfetten und Sparren angebracht sind, spricht nicht gegen die Gebäudeeigenschaft. Denn eine solche Konstruktion

genügt in jedem Falle den Anforderungen an eine feste Überdeckung. Da der Anbau schließlich – entsprechend den Bauzeichnungen und wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – keinen Zugang zu dem anderen Nebengebäude (Stall) aufweist, an das angebaut wurde, und zudem einer gesonderten Nutzung zugeführt wird, folgt daraus, dass es sich um ein gesondert zu betrachtendes neu errichtetes Gebäude im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA handelt. Der Vermessungspflicht unterläge der Anbau aber auch dann, wenn er nicht selbständig, sondern im Zusammenhang mit dem bestehenden Gebäude genutzt würde, an das er angebaut wurde. Denn dann wäre durch die Errichtung des Anbaus ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA).

Auch das östlich davon auf dem klägerischen Grundstück stehende Werkstattgebäude ist durch die genehmigte Baumaßnahme in seinen Ausmaßen im zuvor genannten Sinne verändert worden. Der Einwand des Klägers, die Fläche, auf welcher der Anbau (WC mit Dusche) an dieses Gebäude errichtet wurde, sei bereits vorher überdacht gewesen, ist insoweit nicht erheblich. Veränderungen in den Außenmaßen eines Gebäudes liegen dann vor, wenn durch die Baumaßnahme der Grundriss des Gebäudes verändert wird (Kummer/Möllering, a.a.O., § 14 Rdnr. 3.2.4). Dies aber ist, wie sich sowohl aus den Feststellungen vor Ort (Feldvergleich vom 27. Mai 2002) als auch aus dem vom Kläger mit den Bauvorlagen eingereichten Lageplan (Bl. 2 Beiakte A) ergibt, hier der Fall. Für die Veränderung des Grundrisses kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der umbaute Raum zuvor bereits durch einen Dachüberstand überdeckt war.

Die amtliche Gebäudevermessung des dem Kläger am 16. Juli 1997 baurechtlich genehmigten Vorhabens ist auch erforderlich im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA. Der Rechtsbegriff "erforderlich" ist im Sinnzusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Gesetzes auszulegen. Dabei ist insbesondere der in § 11 VermKatG LSA erläuterte Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters zu berücksichtigen (vgl. ausführlich dazu das Urteil der Kammer vom 22. März 2000 - 1 A 129/99 – UA S. 7). Gerade für die Funktion des Liegenschaftskatasters als Bestandteil des Geobasisinformationssystems der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist es nach der bisherigen gesetzlichen Aufgabenstellung notwendig, dass auch der Gebäudebestand in der Liegenschaftskarte ständig aktuell und vollständig nachgewiesen ist (vgl. Kummer/Möllering, aaO., § 14 Anm. 2.3 und § 11 Anm. 7.1.5). Die Notwendigkeit, ein neues Gebäude durch die nach § 1 VermKatG LSA dafür autorisierten Organe amtlich vermessen zu lassen, ergibt sich dementsprechend aus der Bedeutung, die das Gesetz der amtlichen Vermessung für die Vollständigkeit und Genauigkeit des Liegenschaftskatasters beimisst. Die amtliche Vermessung eines neu errichteten oder in seinen

Ausmaßen veränderten bestehenden Gebäudes ist demnach regelmäßig erforderlich (im Ergebnis ebenso: VG Magdeburg, Urteil vom 15.07.1998 - A 4 K 431/97 -, UA S. 7; Kummer/Möllering, a.a.O., § 14 Anm. 4.1.2). So liegt es auch hier. Denn Ausnahmen, welche die Erforderlichkeit der Vermessung ausschließen könnten, greifen nicht ein.

Eine Gebäudevermessung wäre zwar dann nicht erforderlich, wenn bereits von Amts wegen (ohne Veranlassung des Klägers) eine in das Liegenschaftskataster eingeführte Vermessung durch die autorisierten Stellen vorgenommen worden wäre. Dazu zählen auch die Luftbildvermessungen, die - weil das Liegenschaftskataster den Anforderungen nicht genügte und von Amts wegen zu erneuern war - in dem Zeitraum zwischen 1993 und 1996 landesweit als Liegenschaftsvermessungen durchgeführt wurden, um die bis dahin nicht nachgewiesenen und vor In-Kraft-Treten des Gesetzes errichteten "Altgebäude" hoheitlich zu erfassen (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 14 Anm. 4.1.3). Der als überdachte Lagerfläche genehmigte neu errichtete Anbau ist allerdings weder ein „Altbau“, der vor der genannten Zeit errichtet worden ist, noch ist er von etwaigen Luftbildvermessungen erfasst oder auf andere Weise durch die Katasterbehörden vermessen und im Liegenschaftskataster verzeichnet worden. Ein Vergleich mit dem vom Beklagten vorgelegten aktuellen Auszug der Liegenschaftskarte (Anlage zum Feldvergleich vom 27. Mai 2002) zeigt vielmehr deutlich, dass dieser Anbau bislang nicht verzeichnet worden ist. Gleiches gilt für den (kleineren) Anbau für ein WC mit Dusche an das Werkstattgebäude. Entgegen der Ansicht des Klägers lässt sich aus dem von ihm mit der Klageschrift vorgelegten Auszug aus der Liegenschaftskarte aus dem Jahre 1997 (Luftbildaufnahme, Maßstab 1: 1000, Bl. 10 der Gerichtsakte) Gegenteiliges nicht entnehmen. Gegen den Vortrag des Klägers, der Anbau (WC mit Dusche) sei in seinem Grundriss von der Aufnahme bereits erfasst, spricht schon der Umstand, dass die Luftbildvermessungen im Jahre 1996 abgeschlossen wurden, der Anbau aber nach Erteilung der Genehmigung im Jahre 1997 errichtet wurde. Selbst wenn sich dies anders verhielte, wäre damit nicht dargelegt, dass die vorgelegte Luftbildaufnahme überhaupt eine hinreichend genaue Grundlage für die graphische Übernahme des Umrisses in die amtliche Liegenschaftskarte ergäbe. Jedenfalls aber zeigt der vom Beklagten vorgelegte aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte (Anlage zum Feldvergleich vom 27. Mai 2002), dass der genannte Anbau bislang nicht in dem amtlichen Lageplan nachgewiesen ist.

Schließlich ändert auch der Einwand des Klägers, dass der ca. 8 m lange Anbau an das Nebengelass (das in den Bauvorlagen als Stallgebäude bezeichnet wird) zum Teil auf einer ehemaligen Mauer errichtet worden sei, nichts an der Erforderlichkeit der Gebäudevermessung. Zwar mag eine Vermessung ausnahmsweise bei solchen neuen Bauwerken nicht er-

forderlich sein, die auf dem Fundament eines abgerissenen oder zerstörten Gebäudes ohne Veränderung der Außenmaße sogleich wieder errichtet werden, wenn das ursprüngliche Gebäude bereits in der Liegenschaftskarte verzeichnet war (vgl. VG Magdeburg, a.a.O., UA S. 6). Allerdings liegt ein solcher Fall hier erkennbar nicht vor. Denn bei der ehemaligen Mauer, auf deren Fläche nach ihrem Abriss die westliche Wand des Anbaus errichtet wurde, handelte es sich zuvor nicht um das Fundament eines Gebäudes. Vielmehr diente, wie der Kläger selbst eingeräumt hat, die ursprüngliche Mauer, die an der Grenze zum Nachbarflurstück stand, als Grundstückseinfriedung. Diese Mauer war zudem weder als Einfriedung noch gar als Teil eines Gebäudes im Liegenschaftskataster verzeichnet.

Nach alledem ist der Kläger als Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Vermessung seiner in dem strittigen Bescheid des Beklagten bezeichneten Gebäude zu veranlassen, so dass seiner Klage der Erfolg versagt bleiben muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Mangels besonderer Anhaltspunkte für eine wertmäßige Bezifferung wird der Streitwert für die Aufforderung zur Gebäudevermessung mit dem gesetzlichen „Auffangwert“ angesetzt (ebenso Oberverwaltungsgericht des Landes, Beschluss vom 11. Juli 2001 – 2 O 386/00).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Marianenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Ausgefertigt:
Dessau, den 24. September 2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

